

Adoption türkischer Kinder: neues Recht

Kurzinformation

von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christian Rumpf, Stuttgart

I. Internationales Recht

Soweit die Adoptierenden Deutsche sind und der Adoptierte ein Türke sein soll, ist darauf zu achten, dass sowohl deutsches als auch türkisches Recht zur Anwendung kommen. Für die Voraussetzungen der Adoption, soweit sie in der Person des Adoptierenden liegen, gilt in bei Deutschen deutsches Recht, bei Türken türkisches Recht; soweit sie in der Person des adoptierten Kindes liegen, gilt türkisches Recht.

II. Das geltende Adoptionsrecht

1. Voraussetzungen einer Adoption

Das türkische Adoptionsrecht ist in den Artikeln 305 ff. des türkischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt. Neu ist seit 1.1.2002, dass gem. Art. 305 eine einjährige Pflege- und Erziehungszeit vorauszugehen hat, bevor die Adoption erfolgen kann.

Das Mindestalter für den/die Adoptierenden beträgt 30 Jahre; dies gilt für Verheiratete dann nicht, wenn die Ehe mindestens fünf Jahre besteht. Bei Ehegatten muss die Adoption gemeinsam erfolgen, es sei denn, es liegen bestimmte Ausnahmen vor, die in Art. 307 geregelt sind.

Die Adoption eines Kindes des Ehegatten setzt voraus, dass die Ehe bereits zwei Jahre besteht oder er/sie das dreißigste Lebensjahr vollendet hat.

Zwischen Adoptierendem und Adoptiertem muss ein Altersunterschied von mindestens 18 Jahren bestehen. Ist der Adoptierte verheiratet, bedarf er für eine Adoption der Zustimmung seines Ehegatten. Wollen beide Ehegatten die Adoption durchführen, so müssen sie sich gegenseitig die Zustimmung erteilen. Das früher bestehende Adoptionsverbot zwischen Verwandten in aufsteigender Linie ist, jedenfalls dem Wortlaut der neuen Bestimmung zufolge, entfallen.

Die Adoption bedarf außerdem der Zustimmung des Adoptierten; ist der Adoptierte noch nicht geschäftsfähig (zum Beispiel ein Säugling oder Kleinkind), ist die Zustimmung beider Eltern des Kindes erforderlich. Die Zustimmung kann erst nach sechs Wochen nach der Geburt des Kindes erteilt werden. Steht das Kind unter Vormundschaft, ist für die Zustimmung das Vormundschaftsgericht zuständig. Hier gilt die Sechswochenfrist nicht. Die leiblichen Eltern können sechs Wochen nach Eintragung ihrer Zustimmung die Zustimmung widerrufen. Wird sie dann erneut erteilt, ist sie nicht mehr widerruflich.

Die Zustimmungspflicht eines Elternteils entfällt, wenn der Elternteil nicht in der Lage ist, für das Kind zu sorgen, unbekannt oder nicht geschäftsfähig ist. In diesen Fällen greift die zuständige Adoptionsvermittlung ein.

Die Erwachsenenadoption ist zulässig, sofern der zu Adoptierende, ständig hilfsbedürftig oder als Minderjähriger vom Adoptierenden bereits mindestens fünf Jahre in Pflegschaft genommen worden ist. Statt der Pflegschaft genügt das fünfjährige Zusammenleben in der Familie des Adoptierenden, wobei dann allerdings noch weitere, im Gesetz nicht definierte und daher dem Ermessen der Behörde bzw. des Gerichts Gründe vorliegen müssen, die eine Adoption angezeigt erscheinen lassen oder rechtfertigen. Dass der erwachsene zu Adoptierende verheiratet ist, ist kein Hindernis, wenn der Ehegatte zustimmt. Hat der Adoptierende Kinder, so müssen diese der Adoption zustimmen.¹

Mit der Adoption gehen die Rechte und Pflichten der Eltern auf den Adoptierenden über. Das Adoptivkind wird dann auch gesetzlicher Erbe der Adoptiveltern, bleibt aber zugleich auch gesetzlicher Erbe der leiblichen Eltern. Dagegen werden die Adoptiveltern nicht Erben des Adoptivkindes. Das minderjährige Adoptivkind erhält den Nachnamen der Adoptiveltern, das volljährige Adoptivkind kann den Nachnamen der Adoptiveltern annehmen, muss aber nicht. Die Adoptiveltern dürfen dem Kind einen neuen Vornamen geben.

Das Adoptivkind wird wie ein leibliches Kind in das Standesregister der Adoptiveltern eingetragen, verbleibt aber zugleich im türkischen Personenstandsregister.

2. Verfahren

Was das Verfahren angeht, so ist zwar grundsätzlich das Gericht am Wohnort des Adoptierenden, bei gemeinsamer Adoption das Gericht am Wohnort eines der Ehegatten zuständig. Die Adoption setzt eine gründliche Prüfung der Umstände bei den Adoptiveltern voraus, die auch – wie auch der zu Adoptierende – durch das Gericht zu hören sind.

Wichtig ist schließlich die letzte Bestimmung zur Adoption im ZGB, nämlich das Adoptionsvermittlungsverbot. Wie jetzt auch in Deutschland dürfen nur solche Stellen Adoptionen vermitteln, die dazu ausdrücklich ermächtigt worden sind. In der Türkei ist für die Ermächtigung der Ministerrat zuständig.

III. Ausländerrecht

Bis zum 31.12.2001 warfen die in der Türkei vollzogenen Adoptionen durch deutsche Adoptiveltern oder türkische Adoptiveltern mit festem Aufenthaltsrecht in Deutschland keine aufenthaltsrechtliche Probleme auf. Das Erfordernis des Pflegejahres hat dies geändert. Es wird sich in der Praxis erst noch zeigen müssen, inwieweit im Zusammenspiel zwischen deutschen Jugendämtern und deutschen Ausländerbehörden der Zuzug eines zunächst nur im Pflegejahr befindlichen Adoptivkindes reibungslos vonstatten gehen kann. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies dann keine Probleme bereitet, wenn die Adoption sowohl in Deutschland als auch in der Türkei umfassend vorbereitet wird, also die Jugendbehörden bzw. Adoptionsvermittlungstellen beider Länder eingeschaltet werden. Immerhin hat die Türkei, die das Haager Adoptionsübereinkommen

¹ Vor dem 3.7.2005 konnte nur derjenige adoptieren, der keine Kinder hatte.

im Jahre 2004 ratifiziert hat, inzwischen auch die zuständige Stelle benannt, die *Sosyal Hizmetler ve Çocuk Esirgeme Kurumu* in Ankara.

IV. Hinkende Adoption

Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, werden die Bande der Ursprungsfamilie nicht vollständig gekappt. Die Folgen dieses Umstandes können aus deutscher Sicht vermieden werden, wenn die Adoption in Deutschland durchgeführt wird und das Adoptivkind die deutsche Staatsangehörigkeit annimmt und die türkische ablegt. Die internationalprivatrechtliche Anknüpfung des Erbrechts an die Staatsangehörigkeit verweist dann nur noch auf das deutsche Recht, so weit nicht in der Türkei belegene Grundstücke in den Nachlass fallen.

V. Beratung

Anwaltliche Beratung ist hier nur in zwei Zusammenhängen angezeigt.

(1) Zum einen lohnt es sich jedenfalls, sich über die Rechtslage und das Verfahren in der Türkei aufklären zu lassen. Die Vertretung durch türkische Anwälte kommt vor dem türkischen Vormundschaftsgericht in Betracht.

(2) Anwaltliche Hilfe dürfte in Deutschland erst dann in Anspruch zu nehmen sein, wenn der Adoptionswillige den Eindruck hat, durch das zuständige Jugendamt nicht ordnungsgemäß beraten zu werden oder das Vormundschaftsgericht die Adoption verweigert oder aus Gründen verzögert, die durch den Adoptionswilligen nicht nachzuvollziehen ist.

Für die internationale Adoption sollte als erstes die Beratung durch den *Internationalen Sozialdienst* (Anschrift auf der Webseite, siehe unten) in Frankfurt bzw. Berlin eingeholt werden.

Die deutschen Jugendämter stehen ebenfalls für die Beratung zur Verfügung. Allerdings dürfte es hier noch Anlaufschwierigkeiten geben, nachdem sich auch das deutsche Adoptionsrecht durch ein neues [Adoptionsvermittlungsgesetz](#) erheblich geändert hat.

Hinweise und Links:

[Erwachsenenadoption](#) (nach altem Recht) <http://www.dnoti.de/topact/top0023.htm>

[Haager Adoptionsübereinkommen](#) -
http://www.hcch.net/index_en.php?act=conventions.status&cid=69

[Sosyal Hizmetler ve Çocuk Esirgeme Kurumu](#) – <http://www.shcek.gov.tr>

[Internationaler Sozialdienst](#) - <http://www.iss-ger.de/adoption/allgemeines>